

wirkt habe, weil „sie sich nunmehr vermeidbar hohen Pflichtteilsansprüchen gegenübersehen“²⁴.

Aber auch für später geschlossene Ehen kann die Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen werden, und zwar durch formgebundenen Ehevertrag. Dabei gibt es kein Gebot, darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten ein Teil am Erwerb während der Ehe unbedingt gesichert bleibt.

Der Bundesgerichtshof hatte sich z. B. mit der Frage zu befassen, ob eine Vereinbarung zwischen Ehegatten — der Ehemann war Kaufmann — in das Güterrechtsregister einzutragen sei, in der sowohl die Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB als auch der Ausgleich des Zugewinns (außer im Todesfall) ausgeschlossen worden waren²⁵. Die Wirksamkeit eines solchen Vertrags wurde nicht in Zweifel gezogen. In einer Besprechung dieser Entscheidung²¹⁵ und in anderen Erörterungen wurde die Frage des Umfangs der güterrechtlichen Vertragsfreiheit (§ 1408 BGB) niemals unter dem Gesichtspunkt der inhaltlichen Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung geprüft, sondern nur im Hinblick auf formelle oder institutionelle Regelungen der Güterstände. Der Sicherung des wirtschaftlichen Anteils der Ehegatten, insbesondere der Frau, am Ergebnis der Ehe wurde keinerlei Bedeutung beigemessen. Unerörtert blieb auch, ob ein möglicher Verzicht auf die Vergünstigungen des Gesetzes gerade unter Ausnutzung der ökonomisch unterschiedlichen Lage der Ehegatten und damit auf der Grundlage fehlender realer Gleichberechtigung zustande kommt.

„An dem Grundsatz der Vertragsfreiheit hat das Gleichberechtigungsgesetz nichts geändert, so daß auch eine solche Regelung gewählt werden kann, die dem Gleichheitsgrundsatz nicht entspricht.“²⁷

Eine statistische Übersicht über die Anzahl und den wesentlichen Inhalt der Eheverträge gibt es nicht. Haegeler¹ berichtet, daß in seinem Notariatsbezirk seit Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes nicht mehr als vorher abgeschlossen wurden, und führt das

²⁴ Schopp, a. a. O., S. 409.

²⁵ FamRZ 1964 S. 421.

²⁶ Lange „Ehevertrag und Güterrechtsregister“, FamRZ 1964 S. 546.

²⁷ Palandt, BGB-Kommentar, 25. Aufl., München/(West-)Berlin 1966, Anm. 4 zu § 1408.

auf die in weiten Kreisen der Bevölkerung fehlende Kenntnis der Neuregelung zurück²⁸.

In der westdeutschen Literatur gibt es jedoch eine Fülle von Empfehlungen für die besitzenden Schichten, welche güterrechtlichen Regelungen zweckmäßigerweise getroffen werden sollten, wobei steuerrechtliche, gesellschaftsrechtliche, auf Kredit bezogene und ähnliche unternehmerische Überlegungen zugrunde liegen^{25*}.

Im Vordergrund stehen die Privateigentümerinteressen, nicht aber die Rücksichtnahme auf Sicherung des Anteils am Erwerb für den Ehegatten. So schreibt z. B. Visarius;

„Im Hinblick auf die möglichen Schwierigkeiten und Gefahren für den Betrieb, die sich bereits aus der Verfügungsbeschränkung des § 1365 des BGB ergeben, erscheint es für jeden Geschäftsmann angebracht, durch formgerechten Ehevertrag den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft auszuschließen und Gütertrennung oder eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft zu vereinbaren, etwa derart, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Zugewinnsgemeinschaft nicht anzuwenden sind, soweit ein gewerblicher Betrieb oder eine Beteiligung daran in Betracht kommen...“³ⁿ

Der Ehevertrag sollte nach Empfehlung dieses Verfassers bereits vor der Eheschließung zwischen den Verlobten geschlossen werden, weil — wie er zu bedenken gibt — oft „nach der Eheschließung das erforderliche Einverständnis nicht mehr erreicht werden“ könne³¹. Diese Art der empfohlenen Nutzung der „Vertragsfreiheit“ bestätigt ebenso wie die dargestellten Entwicklungstendenzen die von Grandke getroffene Feststellung, daß bei der Gestaltung — und man kann nun hinzufügen: auch bei der Anwendung — des Güterrechts „die Erfordernisse des Kapitals und nicht etwa die der Frau als Persönlichkeit eine Rolle gespielt haben“³².

* Haegeler, „6 Jahre Zugewinnsgemeinschaft“, FamRZ 1964 S. 594, derselbe, „Weitere 2 Jahre Zugewinnsgemeinschaft“, FamRZ 1966 S. 594.

²⁹ Vgl. Visarius, Gefahren für den Betrieb aus Ehe, Familie und Erbfolge, Heidelberg 1965; Model / Haegeler, Testament und Güterstand des Unternehmers, 5. Aufl., Köln-Marienburg 1966.

²⁰ visarius, a. a. O., S. 15.

⁵¹ Visarius, a. a. O., S. 23.

³² Grandke, a. a. O., S. 1682.

dZacktsprackuH. Cf

Zivilrecht

§§ 1114, 1177, 1192 BGB.

1. Der Bruchteil eines Grundstücks kann nur dann mit einer Hypothek, einer Grund- oder einer Rentenschuld belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

2. Erwirbt ein Miteigentümer das Alleineigentum an einem Grundstück, so bleibt ein von ihm übernommenes Grundpfandrecht, das am Anteil eines anderen Miteigentümers besteht, auf diesen Bruchteil beschränkt. In diesem Falle verwandelt sich eine Eigentümergrundschuld in eine gewöhnliche Grundschuld. Wegen dieser ist die Zwangsvollstreckung nur in den Anteil zulässig; aus ihm allein kann sich der Gläubiger befriedigen.

OG, Urt. vom 22. Februar 1968 - 1 Zz 1/68.

Die Parteien waren zu je einem Viertel Miteigentümer des im Grundbuch von B. eingetragenen unbebauten Grundstücks.

Im Jahre 1931 bestellte der Kläger an seinem Anteil für Frau Sch. eine Hypothek über 5 000 M und für den Kaufmann B. eine Hypothek über 2 500 M. 1941 und

1942 zahlte der Kläger die Hypothekenforderungen an die Gläubiger zurück. Die Löschung der beiden Grundstücksbelastungen beantragte er nicht.

Zu gleicher Zeit betrieben die Parteien die Zwangsversteigerung des Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft. Im Termin vom 26. Mai 1943 ergaben sich wegen des Verhältnisses des geringsten Gebots zum höchstzulässigen für die Durchführung der Versteigerung Schwierigkeiten. Deshalb erklärte sich der Kläger bereit, die auf seinem Grundstücksanteil lastenden 7 500 M bestehen zu lassen. Der Verklagte, der damit einverstanden war, blieb Meistbietender und erhielt den Zuschlag unter der vorerwähnten Bedingung.

Als der Verklagte mit der Zahlung der Zinsen für die 7 500 M in Verzug geriet, verurteilte ihn das ehemalige Landgericht B. in Höhe von 2 528,67 M die Zwangsvollstreckung in $\frac{1}{4}$ -Anteil seines in der Teilungsversteigerung zu Alleineigentum erworbenen Grundstücks zu dulden. In dem daraufhin eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren wurde dem Kläger sein früherer Miteigentumsanteil u. a. mit der Bedingung zugeschlagen, daß Rechte an diesem Grundstücks-viertel nicht bestehenbleiben.

Im September 1962 wurde das Grundstück gemäß der AufbauVO vom Rat des Stadtbezirks in Anspruch ge-